
Dr. Otto N. Bretzinger

Der VorsorgePlaner

- Alle wichtigen Formulare zum Herausnehmen und Downloaden
- Ausfüllhilfen, Checklisten und Praxis-Tipps
- Kompakt, übersichtlich und leicht verständlich

18. aktualisierte Auflage

inklusive
**Digitaler
Vorsorge**



Wolters Kluwer

Steuertipps

Dr. Otto N. Bretzinger

Der VorsorgePlaner

- Alle wichtigen Formulare zum Herausnehmen und Downloaden
- Ausfüllhilfen, Checklisten und Praxis-Tipps
- Kompakt, übersichtlich und leicht verständlich

18. Auflage

Über den Autor

Dr. Otto N. Bretzinger ist Jurist und Journalist. Er ist Autor zahlreicher Publikationen, u.a. zu den Themen Erb-, Miet-, Arbeits- und Verbraucherrecht und Finanzen. Im Fernsehen (z. B. »ARD Buffet«) und beim Rundfunk (z. B. Deutschland Radio) ist er regelmäßiger Gesprächspartner bei verbraucherrechtlichen Themen. Er schreibt für verschiedene Tageszeitungen und die Verbraucherzentralen in Deutschland und betreut seit Jahren sehr erfolgreich den »Wolters Kluwer Steuertipps Verbrauchercontent«.

© 2026 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim

Telefon 0621/8626262

Telefax 0621/8626263

www.steuertipps.de

18. Auflage

Stand: Juli 2026

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Herstellung: Christine Adolph

Layout, Satz und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle Cover: ©Mediterraneo - stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-537-0

Inhalt

7 Einleitung

- 7 Die richtigen Vorsorgeverfügungen verfassen
- 8 Vorsorgeverfügungen und persönlichen Daten umfassend dokumentieren
- 8 Warum Sie Ihre rechtliche Vorsorge planen sollten
- 9 Was Sie im VorsorgePlaner erwartet und wie Sie am besten vorgehen

11 Wer braucht welche Vorsorge?

- 11 **Wie kann ich rechtlich vorsorgen?**
- 11 Vorsorge für den Krankheits- und Pflegefall
- 12 Vorsorge für den Todesfall
- 13 **Welchen persönlichen Vorsorgebedarf habe ich?**
- 13 Vorsorgebedarf von verheirateten Paaren mit Kindern
- 14 Vorsorgebedarf von verheirateten Paaren ohne Kinder
- 15 Vorsorgebedarf von nichtehelichen Lebenspartnern mit Kindern
- 16 Vorsorgebedarf von nichtehelichen Lebenspartnern ohne Kinder
- 16 Vorsorgebedarf von alleinstehenden Personen
- 17 Vorsorgebedarf von Alleinerziehenden

19 Vorsorgeverfügungen für Krankheit, Unfall und Pflege

- 21 **Patientenverfügung**
- 22 6 Schritte zur Patientenverfügung
- 23 10 wichtige Regeln für Ihre Patientenverfügung
- 24 Was Sie über die Patientenverfügung wissen müssen
- 31 Die häufigsten Fehler bei der Patientenverfügung
- 32 **Formular: Patientenverfügung**
- 45 Beschreibung Ihrer persönlichen Wertvorstellungen
- 47 **Vorsorgevollmacht**
- 47 6 Schritte zur Vorsorgevollmacht
- 48 10 wichtige Regeln für Ihre Vorsorgevollmacht
- 49 Was Sie über die Vorsorgevollmacht wissen müssen
- 54 Die häufigsten Fehler bei der Vorsorgevollmacht
- 57 **Formular: Vorsorgevollmacht**
- 66 **Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten**
- 67 **Formular: Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten**
- 72 **Spezialvollmacht**
- 73 **Formular: Spezialvollmacht**
- 76 **Bank- und Depotvollmacht**
- 77 **Muster: Bank- und Depotvollmacht**
- 80 **Postvollmacht**
- 81 **Formular: Postvollmacht**
- 83 **Generalvollmacht**

83	Betreuungsverfügung
84	6 Schritte zur Betreuungsverfügung
85	10 wichtige Regeln für Ihre Betreuungsverfügung
86	Was Sie über die Betreuungsverfügung wissen müssen
89	Die häufigsten Fehler bei der Betreuungsverfügung
91	Formular: Betreuungsverfügung
97	Ehegattennotvertretung
99	Formular: Ehegattennotvertretung
101	Vorsorgeverfügungen für den Todesfall
102	Testament
102	6 Schritte zum Testament
103	10 wichtige Regeln für Ihr eigenhändiges Testament
104	Was Sie über das Testament wissen müssen
113	Die häufigsten Fehler beim Testament
114	Bestandsaufnahme der persönlichen Lebensumstände
115	Checkliste persönliche Lebensumstände
117	Mustertestamente für verschiedene Lebenssituationen
118	Einzeltestament mit Enterbung eines gesetzlichen Erben, Vermächtnissen und Auflagen
120	Einzeltestament mit Einsetzung eines Alleinerben und eines Ersatzerben Auflagen und Vermächtnissen
122	Einzeltestament mit Einsetzung mehrerer Erben, Einsetzung von Ersatzerben, Teilungsanordnung
124	Berliner Testament
126	Testament bei verschuldetem Nachkommen
129	Sorgerechtsverfügung
129	6 Schritte zur Sorgerechtsverfügung
130	10 wichtige Regeln für Ihre Sorgerechtsverfügung
131	Was Sie über die Sorgerechtsverfügung wissen müssen
133	Die häufigsten Fehler bei der Sorgerechtsverfügung
134	Muster Sorgerechtsverfügung
137	Bestattungsverfügung
137	4 Schritte zur Bestattungsverfügung
138	Was Sie über die Bestattungsverfügung wissen müssen
141	Formular: Bestattungsverfügung
147	Vollmacht für digitale Konten
147	Regelungen über den digitalen Nachlass
148	Übersicht über Online-Aktivitäten
155	10 wichtige Regeln für Ihre Vollmacht
156	Formular: Vollmacht für digitale Konten
159	Testamentarische Verfügungen

161 »Ordnung ist das halbe Leben«

161	Vorsorgeübersicht
163	Vorsorgeübersicht
165	Formulare: Persönliche Daten
167	Eigene Person
169	(Ehe-)Partner
171	Eigene Kinder
173	Kinder des (Ehe-)Partners
175	Gemeinsame Kinder
177	Eigene Eltern
179	Eltern des (Ehe-)Partners
181	Eigene Geschwister
183	Geschwister des (Ehe-)Partners
185	Eigene sonstige Verwandte/Angehörige
187	Sonstige Verwandte/Angehörige des (Ehe-)Partners
189	Vorsorgebevollmächtigte/r
191	Formulare: Finanzdaten und Vermögensübersicht
193	Eigene Girokonten
195	Gemeinsame Girokonten
197	Festgeld und Tagesgeld
199	Eigene Sparverträge und Sparkonten
201	Gemeinsame Sparverträge und Sparkonten
203	Kontoübersicht eigenes Konto
205	Kontoübersicht gemeinsames Konto
207	Eigene Darlehen, Hypotheken und Grundschulden
209	Gemeinsame Darlehen, Hypotheken und Grundschulden
211	Eigene Bausparverträge
213	Gemeinsame Bausparverträge
215	Safes und Schließfächer
217	Wertpapierdepots
219	Eigene Wertpapiere
221	Gemeinsame Wertpapiere
223	Freistellungsaufträge eigene Konten
225	Freistellungsaufträge gemeinsame Konten
227	Eigene Immobilien
229	Gemeinsame Immobilien
231	Eigene Verbindlichkeiten
233	Gemeinsame Verbindlichkeiten
235	Hausrat/Wertsachen
237	Formulare: Renten, Pensionen und Versicherungen
239	Renten und Pensionen
241	Krankenversicherungen
243	Pflegeversicherungen
245	Lebensversicherungen
247	Unfallversicherungen
249	Kfz-Versicherungen
251	Privathaftpflichtversicherungen
253	Weitere Haftpflichtversicherungen
255	Sachversicherungen
257	Rechtsschutzversicherungen
259	Sterbegeldversicherungen

261	Formulare: Verträge und Abonnements
263	Mitgliedschaften
265	Abonnements
267	Sonstige Verträge
269	Wichtige Checklisten und Unterlagen im Krankheits- und Todesfall
271	Gesundheitszustand
273	Benachrichtigung der Angehörigen bei Erkrankung
275	Checklisten: Krankenhausaufenthalt
279	Checkliste: Was im Todesfall zu erledigen ist
281	Zu benachrichtigende Personen im Todesfall
283	Organisationshilfen
285	Deckblatt Notfallordner
287	Notfallkarte

S. 286

Achtung: »Alle Ausfüllhilfen zu den Formularen sind auch in den jeweiligen Download-Formularen hinterlegt.

Alle Formulare in diesem Ratgeber finden Sie auch zum Download im Internet. Den Link finden Sie am Ende des Werks.«

Einleitung

Rechtliche Vorsorge ist in zweierlei Hinsicht wichtig. Einmal kann jeder durch einen Unfall, eine Erkrankung oder durch das Nachlassen der geistigen Fähigkeiten im Alter in eine Situation geraten, seine rechtlichen oder medizinischen Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch teilweise selbst erledigen zu können. Wenn Sie auch in diesen Situationen, in denen Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind, selbstbestimmt entscheiden wollen, müssen Sie entsprechende Vorsorgeverfügungen verfassen. Zum anderen ist es wichtig, im Fall der Fälle alle notwendigen Informationen zur Hand zu haben und auch sicherzustellen, dass alle Personen und Institutionen, die im Ernstfall handeln müssen (z.B. Angehörige, Bevollmächtigte, Betreuer, Ärzte, Pflegedienste), schnell auf die entsprechenden Unterlagen zurückgreifen können.

Die richtigen Vorsorgeverfügungen verfassen

Der VorsorgePlaner hilft Ihnen, **Ihren persönlichen Vorsorgebedarf zu ermitteln**. Sie erhalten ausführliche Informationen über alle wichtigen rechtlichen Verfügungen für Ihre Vorsorge sowie Formulare mit Erläuterungen, Entscheidungshilfen und Ausfüllhinweisen für Ihre persönliche Verfügung. Die verschiedenen Vorsorgeinstrumente unterscheiden sich nach ihrem Inhalt, ihrem Zweck und dem jeweiligen Adressaten.

S. 13

→ **Vorsorge für Krankheit, Unfall und Pflege:** Mit einer Patientenverfügung stellen Sie sicher, dass Ihr Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn Sie ihn im Ernstfall nicht mehr äußern können. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie gewährleisten, dass sich eine Person Ihres Vertrauens um Ihre wichtigsten Angelegenheiten kümmert, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Gleichzeitig können Sie verhindern, dass eine fremde Person vom Gericht als Betreuer bestellt wird. Wenn Sie keine umfassende Vorsorgevollmacht erteilen wollen, können Sie durch eine Spezialvollmacht (z.B. Bank- und Depotvollmacht) sicherstellen, dass einzelne Angelegenheiten im Fürsorgefall besorgt werden können. Haben Sie keine Vertrauensperson, die Sie bevollmächtigen können oder wollen, können Sie in einer Betreuungsverfügung für den Fall, dass Sie sich bei der Einrichtung einer notwendigen rechtlichen Betreuung hinsichtlich der Auswahl des Betreuers nicht mehr äußern können, gegenüber dem Betreuungsgericht Wünsche hinsichtlich der Person des Betreuers äußern und Hinweise geben, wie die Betreuung geführt werden soll.

S. 19

→ **Vorsorge für den Todesfall:** Ein Testament ermöglicht Ihnen eine Nachlassplanung, die Ihren persönlichen Wünschen und Vorstellungen entspricht. Mit einer Sorgerechtsverfügung können sorgeberechtigte Eltern bestimmen, wer an ihrer Stelle die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind ausüben soll, wenn sie dazu nicht mehr in der Lage sind. In einer Bestattungsverfügung können Sie abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge einer Person die Totenfürsorge übertragen und/oder Wünsche für Ihre Beerdigung äußern. Und wenn Sie sichergehen wollen, dass mit Ihren privaten und geschäftlichen Daten nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne verfahren wird, sollten Sie einer Vertrauensperson eine Vollmacht zur Verwaltung Ihres digitalen Nachlasses erteilen.

S. 101

Vorsorgeverfügungen und persönliche Daten umfassend dokumentieren

S. 163 Mit einer **vollständigen Dokumentation** vorhandener Vorsorgeverfügungen und Ihrer persönlichen Verhältnisse helfen Sie sich selbst und Ihren Angehörigen. Des Weiteren finden Sie im VorsorgePlaner Formular-Blätter über Ihre persönlichen Lebensumstände. Darin können Sie Ihre persönlichen und finanziellen Daten, Ihr Vermögen und bestehende Verbindlichkeiten, Renten, Pensionen und Versicherungen sowie Verträge und Abonnements zusammenstellen und die entsprechenden Unterlagen für den Ernstfall hinterlegen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Vorsorgeverfügungen und die zusammengetragenen Informationen regelmäßig auf Aktualität überprüfen, am besten jährlich.

Zusammen mit Ihren Vorsorgeverfügungen sollten Sie die Dokumente, Urkunden und Unterlagen in einem Notfallordner sammeln. Den Inhalt dieses Notfallordners sollten Sie einmal im Jahr überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren.

S. 285 Am Ende des VorsorgePlaners finden Sie eine **Einsortierhilfe** für den Notfallordner, die gleichzeitig als Inhaltsverzeichnis genutzt werden kann.

Wichtig ist, dass auf die Unterlagen im Ernstfall rasch zugegriffen werden kann. Verwahren Sie die Unterlagen an einem sicheren Ort, der Ihren Vertrauenspersonen bekannt sein sollte. Sinnvoll ist es zudem, Ihre Vorsorgeverfügungen im **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** registrieren zu lassen.

www.vorsorgeregister.de

Warum Sie Ihre rechtliche Vorsorge planen sollten

Rechtliche Vorsorge ist wichtig. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen beachtet werden, wenn Sie selbst wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder altersbedingt nicht mehr selbst entscheiden können. Treffen Sie also frühzeitig durch entsprechende Verfügungen rechtliche Vorsorge, selbst wenn normalerweise erst mit zunehmendem Alter das Risiko von Krankheit und Betreuungsbedürftigkeit steigt. Vor allem auch mit Rücksicht auf Verwandte und Freunde sollten Sie rechtzeitig sicherstellen, dass Ihre Angelegenheiten auch dann in Ihrem Sinne wahrgenommen werden, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Brechen Sie ein Tabu ...

... und reden Sie mit Ihren Familienangehörigen oder anderen Vertrauenspersonen über Krankheit, Unfall und Tod. In jungen Jahren sollten Sie hier klare Ansagen machen: Wer sich deutlich äußert, lässt seine Lieben nicht im Ungewissen. Wenn der schlimmste aller Fälle eintritt, wissen Ihre Angehörigen und Vertrauten zumindest, was Sie für diesen Fall wollten oder was Sie nicht wollten bzw. wie Ihre Meinung zu einer bestimmten Situation ist. Die Schicksalsschläge treffen auch nicht nur Senioren. Wenn Sie beispielsweise mit dem Auto viel unterwegs sind, dann müssen Sie ständig damit rechnen, von heute auf morgen durch einen Verkehrsunfall Ihre Gesundheit – vielleicht nur vorübergehend – einzubüßen.

Auch junge Menschen können plötzlich unheilbar erkranken. Im hohen Alter kann unerwartet die Altersdemenz eintreten. Es gibt noch zahlreiche weitere Situationen, in denen Menschen aller Altersklassen durch Unfall, lebensbedrohliche Erkrankung oder altersbedingt nicht mehr ohne fremde Hilfe ihre Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst regeln können. Das Schicksal schlägt altersunabhängig zu. Oft besteht dann der Wunsch, die wichtigsten Angelegenheiten für sich und die Angehörigen rechtzeitig zu regeln.

Hinzu kommt, dass durch die Möglichkeiten der modernen Medizin Patienten häufig Behandlungen ausgesetzt sind, die Sie für sich nicht gewollt hätten. Helfen Sie sich und Ihren Familienangehörigen, für den Fall der Fälle vorbereitet zu sein. Sorgen Sie vor – und zwar nicht nur finanziell. Unterstützen Sie Ihre Familie bei den vielen dann auftretenden Alltagsproblemen, in dem Sie die Empfehlungen in diesem VorsorgePlaner berücksichtigen.

Verschaffen Sie sich einen Überblick

Ausgangspunkt für jede Form der Vorsorge ist, dass Sie sich zunächst einen Überblick über Ihre Finanzen, Versicherungen, Versorgung und sonstigen Vertragsangelegenheiten verschaffen. Halten Sie also beispielsweise fest,

- bei welchen Banken oder Sparkassen Sie Konten haben,
- welche Risiken Sie durch Versicherungen abgedeckt haben,
- welche Versorgungsansprüche Sie haben oder
- welche Vereinsmitgliedschaften Sie haben usw.

Danach sind Sie bestens gerüstet, auf der Grundlage Ihrer persönlichen Lebensumstände Ihre Vorsorgeplanung zu regeln und zu organisieren.

Was Sie im VorsorgePlaner erwartet und wie Sie am besten vorgehen

Der VorsorgePlaner ist in vier Abschnitte unterteilt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Wer braucht welche Vorsorge?
<i>oder</i>
Welche Verfügungen und Vorsorgemaßnahmen für Sie Sinn machen | S. 13 |
| 2. Vorsorgeverfügungen für Krankheit, Unfall und Pflege
<i>oder</i>
Alles, was Sie für den Krankheits- und Betreuungsfall regeln sollten | S. 19 |
| 3. Vorsorgeverfügungen für den Todesfall
<i>oder</i>
Alles, was Sie für die Zeit nach Ihrem Tod regeln sollten | S. 101 |
| 4. Ordnung ist das halbe Leben
<i>oder</i>
Alle wichtigen Informationen zu Ihrer Person, Ihrem Vermögen, etwaigen Verträgen sowie wichtige Checklisten und Organisationshilfen | S. 161 |

Es empfiehlt sich, den VorsorgePlaner entsprechend der folgenden Schritte, die sich an den vier Abschnitten orientieren, zu bearbeiten. Sie können aber natürlich an jeder Stelle einsteigen.

Ermitteln Sie Ihren individuellen Vorsorgebedarf

Es gibt keine rechtliche Vorsorge »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders. Nicht zuletzt sind Ihre persönlichen Lebensumstände und Ihre Familiensituation von Bedeutung. Maßgebend für den Umfang Ihrer rechtlichen Vorsorge ist also immer Ihr individueller Vorsorgebedarf.

Wichtig ist allerdings, dass Sie Ihre rechtliche Vorsorge möglichst breit anlegen. Eine umfassende Vorsorge sollte deshalb nicht nur den Krankheits- und Pflegefall, sondern auch den Todesfall abdecken. Nutzen Sie also die Ihnen zur Verfügung stehenden Vorsorgeinstrumente und beziehen Sie bei der Festlegung Ihrer Wünsche und Vorstellungen möglichst auch Ihren Lebenspartner, Ihre nächsten Angehörigen oder sonstige Vertrauenspersonen mit ein.

Verfassen Sie die richtigen Vorsorgeverfügungen

Mit den richtigen Vorsorgeverfügungen haben Sie es in der Hand, sicherzustellen, dass Ihre Angelegenheiten auch dann noch nach Ihren Wünschen und Vorstellungen besorgt werden, wenn Sie selbst wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder altersbedingt dazu nicht mehr in der Lage sind. Die verschiedenen Vorsorgeinstrumente unterscheiden sich nach ihrem Inhalt, ihrem Zweck und dem jeweiligen Adressaten.

Mit

- S. 21** • einer Patientenverfügung,
- S. 47** • einer Vorsorgevollmacht,
- S. 76** • einer Bank- und Depotvollmacht,
- S. 80/83** • einer Postvollmacht und einer Betreuungsverfügung

stellen Sie sicher, dass im Ernstfall Ihre Wünsche und Vorstellungen zu Lebzeiten beachtet werden. Dagegen können Sie mit einem Testament, einer Sorge-rechtsverfügung, einer Bestattungsverfügung und einer digitalen Vollmacht Regelungen für die Zeit nach Ihrem Tod treffen.

N

Achtung: Wir haben die Stellen, an denen Sie auf jeden Fall einen Notar involvieren müssen, mit einem **N** markiert.

Schaffen Sie Ordnung und helfen Sie Ihren Vertrauenspersonen

Ihre Vorsorgeplanung sollte sich nicht nur darauf beschränken, durch entsprechende Verfügungen umfassend rechtliche Vorsorge zu treffen, wichtig ist es auch, dass Ihre Familienangehörigen bzw. Menschen, denen Sie sich im Ernstfall anvertrauen, Zugang zu wichtigen Dokumenten und Unterlagen haben. Die entsprechenden Formulare, die Ihnen die Arbeit erleichtern sollen, finden Sie in diesem VorsorgePlaner.

Sinnvoll ist es, dass Sie Ihre persönlichen und finanziellen Daten, Ihr Vermögen und bestehende Verbindlichkeiten, Renten, Pensionen und Versicherungen sowie Verträge und Abonnements zusammenstellen und die entsprechenden Unterlagen für den Ernstfall hinterlegen.

Legen Sie einen Notfallordner an

Achten Sie darauf, dass Ihre Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen Zugang zu allen Verfügungen, Dokumenten und Unterlagen haben, die sie im Fall der Fälle für die Besorgung Ihrer Angelegenheiten benötigen. Nur dann ist sichergestellt, dass im Ernstfall rechtzeitig und in Ihrem Interesse Ihre Angelegenheiten wahrgenommen werden können.

Zusammen mit Ihren Vorsorgeverfügungen können Sie die entsprechenden Dokumente, Urkunden und Unterlagen in einem Notfallordner sammeln. Den Inhalt dieses Notfallordners sollten Sie einmal im Jahr überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. **Ein Deckblatt für den Notfallordner finden Sie am Ende des Vorsorgeplaners.** Wichtig ist auch, dass Sie Ihren Angehörigen mitteilen, wo sich der Ordner befindet.

S. 285

Wer braucht welche Vorsorge?

Für eine umfassende rechtliche Vorsorge können Sie aus verschiedenen Verfügungen wählen, die sich nach ihrem Zweck und Inhalt unterscheiden. Für die Frage, welche Verfügungen Sie errichten sollten, sind in erster Linie immer Ihre persönlichen Lebensumstände und Ihr individueller Vorsorgebedarf maßgebend.

In unserem täglichen Leben ist es für uns selbstverständlich, eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu entscheiden. Und solange es uns gut geht, schieben wir das Thema »Vorsorge« gerne beiseite. Aber niemand weiß, was morgen sein wird. Und schnell kann es geschehen, dass man wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und selbstbestimmt zu entscheiden.

Die meisten Menschen werden (hoffentlich) das Glück haben, dass sich jemand um sie kümmert, wenn sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind. Das Problem ist allerdings, dass weder Ihrem Ehe- oder Lebenspartner noch Ihren Verwandten ein grundsätzliches gesetzliches Vertretungsrecht zusteht. Diese können also für Sie nicht entscheiden und rechtsgeschäftlich handeln, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sein sollten. Auch in medizinische Maßnahmen können sie nicht wirksam einwilligen. Gleichzeitig muss allerdings der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass auch die Handlungsfähigkeit einer körperlich, seelisch oder geistig kranken Person im Alltag gewährleistet ist. Deshalb können Sie entweder selbst rechtliche Vorsorge treffen oder es wird vom Gericht ein Betreuer bestellt, der Sie vertritt und Ihre Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit sicherstellt.

Wie kann ich rechtlich vorsorgen?

Wenn Sie sich auch im Ernstfall »das Heft nicht aus der Hand nehmen lassen« und Ihr persönliches Selbstbestimmungsrecht gewährleistet wissen wollen, sollten Sie eine umfassende individuelle rechtliche Vorsorge treffen. Diese sollte nicht nur den Krankheits- oder Pflegefall, sondern auch den Todesfall abdecken.

Vorsorge für den Krankheits- und Pflegefall

Für den Krankheits- und Pflegefall können Sie mit einer Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht, einer Bank- und Depotvollmacht, einer Postvollmacht und einer Betreuungsverfügung vorsorgen.

- **Patientenverfügung:** Im Rahmen Ihres Rechts auf Selbstbestimmung bei medizinischer Behandlung können Sie Festlegungen über Art und Umfang diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen für den Fall treffen, dass Sie sich in einer konkreten Behandlungssituation nicht mehr persönlich äußern können. Sie legen also verbindlich fest, was Ärzte, Pflegepersonal, Bevollmächtigte und Betreuungsgerichte zu tun und zu lassen haben, wenn Sie schwer erkrankt sind oder Sie einen Unfall hatten und Sie sich nicht mehr äußern können. **S. 21**
- **Vorsorgevollmacht:** Sie können im Voraus einen Vertreter bevollmächtigen, Ihre Angelegenheiten zu erledigen, wenn Sie dies infolge von Krankheit, Unfall oder (altersbedingt) Nachlassen der geistigen Kräfte selbst nicht mehr können. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, **S. 47**

die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. In der Vollmacht können Sie im Einzelnen regeln, für welche Aufgabenbereiche sie gelten und welche Befugnisse der Bevollmächtigte haben soll. Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, so darf in ihrem Regelungsbereich vom Betreuungsgericht keine rechtliche Betreuung für Sie angeordnet werden.

- S. 76** → **Bank- und Depotvollmacht:** Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Finanzen zu regeln, ist es wichtig, dass eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigt ist, auf Ihre Konten zuzugreifen. Werden die Konten gemeinsam mit Ihrem Lebenspartner geführt, kann dieser die Finanzen regeln. Sind Sie alleiniger Kontoinhaber, ist es sinnvoll, dass Sie eine Bankvollmacht an eine Person Ihres Vertrauens erteilt haben.
- S. 80** → **Postvollmacht:** In einer gesonderten Postvollmacht kann der Bevollmächtigte ermächtigt werden, Briefe und Pakete anzunehmen. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte nicht immer die Vorsorgevollmacht zum Nachweis seiner Bevollmächtigung vorlegen.
- S. 83** → **Betreuungsverfügung:** Für eine volljährige Person wird vom Gericht ein Betreuer bestellt, wenn diese Person wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen kann. In einer Betreuungsverfügung können Sie für den Fall, dass Sie sich bei der Auswahl des Betreuers nicht mehr äußern können, gegenüber dem Betreuungsgericht Wünsche hinsichtlich der Person des Betreuers äußern und Hinweise geben, wie die Betreuung geführt werden soll.

Vorsorge für den Todesfall

Selbstbestimmtes Handeln erstreckt sich auch darauf, über den Tod hinaus seine Wünsche und Vorstellungen zu realisieren. Vorsorgeinstrumente sind in diesem Zusammenhang das Testament, die Sorgerechtsverfügung, die Bestattungsverfügung und die digitale Vollmacht.

- S. 102** → **Testament:** »Nach mir die Sintflut« – das ist eine weitverbreitete Ansicht, wenn es darum geht, was aus dem mühsam Angesparten nach dem Tod werden soll. Haben Sie kein Testament errichtet, bestimmt das Gesetz die Erbfolge. Es bleibt zu hoffen, dass diese Ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht. Ist dem nicht so, ist eine frühzeitige und sorgfältige Nachlassplanung wichtig, wenn Sie Ihr Vermögen nach Ihrem Tod nach Ihren individuellen Vorstellungen verteilen wollen.
- S. 129** → **Sorgerechtsverfügung:** Es ist sicherlich schwer, sich mit dem Gedanken zu befassen, wer sich um die minderjährigen Kinder kümmert, wenn die Eltern versterben. Aber eine schwere Krankheit oder ein tödlicher Autounfall kann jeden treffen. Wenn Eltern minderjähriger Kinder etwas zustößt, geht das Sorgerecht für die Kinder nicht automatisch auf die Großeltern oder nahe Verwandte über. Und schon gar nicht auf den Taufpaten. Mit einer Sorgerechtsverfügung können sorgeberechtigte Eltern bestimmen, wer an ihrer Stelle die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind ausüben soll, wenn sie dazu nicht mehr in der Lage sind.
- S. 137** → **Bestattungsverfügung:** Die Totenfürsorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, sich um den Leichnam eines Verstorbenen zu kümmern. Sie obliegt nach dem Gesetz den nächsten Angehörigen in dieser Reihenfolge: über-

lebender Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister. In einer Bestattungsverfügung können Sie abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge einer Person die Totenfürsorge übertragen und/oder Wünsche für Ihre Beerdigung äußern (z. B. wer sich um die Bestattung kümmern soll, welche Bestattungswünsche Sie haben). Die Darlegung Ihrer Bestattungswünsche kann für die Angehörigen, die die Beerdigung organisieren und in kurzer Zeit viele Formalitäten erledigen müssen, eine große Hilfe sein.

- **Vollmacht für digitale Konten:** Heute, im digitalen Zeitalter, hinterlässt fast jeder Mensch Spuren im Internet. Der Informationsaustausch über das Internet und die Nutzung von sozialen Netzwerken sind heute ein fester Bestandteil des alltäglichen Lebens. Darüber hinaus erfolgen viele Geschäfte – wie z. B. Einkäufe oder auch der Abschluss einer Versicherung – ausschließlich online. In den meisten Fällen wird der digitale Nachlass nicht geregelt. Die Erben müssen sich dann mit den Problemen herumschlagen, wenn sie die Nutzernamen und Passworte nicht kennen. Ohne Hilfe sind allerdings die Hinterbliebenen in der Regel aufgeschmissen. Deshalb sollten Sie sich schon zu Lebzeiten Gedanken über den digitalen Nachlass machen und klären, was nach dem Tod mit Ihren Daten und Online-Konten geschehen und wer sich um diese kümmern soll. **S. 147**

Welchen persönlichen Vorsorgebedarf habe ich?

Es gibt keine Vorsorgeplanung »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders. Grundlage für Ihre Entscheidungen sollten immer Ihre individuellen Lebensumstände und Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen sein. Gleichwohl kann für typische Familienverhältnisse aufgezeigt werden, welche Vorsorgeverfügungen im Allgemeinen sinnvoll sind.

Vorsorgebedarf von verheirateten Paaren mit Kindern

- **Patientenverfügung:** Stellen Sie unbedingt sicher, dass Ihr Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn Sie ihn im Ernstfall nicht mehr äußern können. **S. 21**
- **Vorsorgevollmacht:** Sie sollten Ihrem Ehepartner für Notsituationen eine Vollmacht erteilen. Diesem steht nur dann ein für sechs Monate befristetes gesetzliches Vertretungsrecht zu, wenn Sie aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit Ihre Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen können. Über diesen Zeitraum hinaus und in anderen Angelegenheiten (z. B. Vermögenssorge) können Eheleute sich nicht wechselseitig vertreten. Kein gesetzliches Vertretungsrecht steht auch Kindern gegenüber Eltern zu, selbst wenn die Kinder volljährig sind. **S. 47**
- **Bank- und Depotvollmacht:** Wenn Sie zusammen mit Ihrem Ehepartner kein gemeinsames Konto (Oder-Konto) haben, sollte eine gesonderte Bank- und Depotvollmacht erteilt werden. **S. 76**
- **Postvollmacht:** Eine Postvollmacht kann neben einer Vorsorgevollmacht sinnvoll sein, weil dann der Bevollmächtigte seine Bevollmächtigung gegenüber der Post nicht immer durch die Vorsorgevollmacht nachweisen muss. Eine gesonderte Postvollmacht ist insbesondere dann wichtig, wenn der Vollmachtgeber in einem Heim lebt. Dem Heimpersonal darf die Post nur nach Vorlage einer Postvollmacht ausgehändigt werden. **S. 80**

- S. 83** → **Betreuungsverfügung:** Wenn der Ehepartner, Ihre Kinder oder eine andere Vertrauensperson für eine Bevollmächtigung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht nicht zur Verfügung stehen, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll.
- S. 102** → **Testament:** Nach der gesetzlichen Erbfolge erben der länger lebende Ehepartner und die Kinder. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie ein Testament errichten. Zusammen mit Ihrem Ehepartner können Sie auch ein gemeinschaftliches Testament errichten.
- S. 129** → **Sorgerechtsverfügung:** Wenn Ihre Kinder noch minderjährig sind, sollten Sie eine Sorgerechtsverfügung errichten und dem Familiengericht für Ihre Kinder einen Vormund für den Fall Ihres Versterbens vorschlagen.
- S. 137** → **Bestattungsverfügung:** Wenn es Ihnen wichtig ist, Einzelheiten für Ihre Beerdigung festzulegen, können Sie eine Bestattungsverfügung errichten. Diese ist vor allem notwendig, wenn Sie von der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten bzw. -verpflichteten abweichen wollen.
- S. 147** → **Vollmacht für digitalen Nachlass:** Wenn Sie sichergehen wollen, dass mit Ihren privaten und geschäftlichen Daten nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne verfahren wird, sollten Sie einer Vertrauensperson eine Vollmacht zur Verwaltung Ihres digitalen Nachlasses erteilen.

Vorsorgebedarf von verheirateten Paaren ohne Kinder

- S. 21** → **Patientenverfügung:** Eine Patientenverfügung sollten Sie unbedingt errichten, wenn Sie sicherstellen wollen, dass Ihr Patientenwille auch dann umgesetzt wird, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind.
- S. 47** → **Vorsorgevollmacht:** Sie sollten Ihrem Ehepartner für Notsituationen eine Vollmacht erteilen. Diesem steht nur dann ein für sechs Monate befristetes gesetzliches Vertretungsrecht zu, wenn Sie aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit Ihre Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen können. Über diesen Zeitraum hinaus und in anderen Angelegenheiten (z.B. Vermögenssorge) können Eheleute sich nicht wechselseitig vertreten.
- S. 76** → **Bank- und Depotvollmacht:** Wenn Sie zusammen mit Ihrem Ehepartner kein gemeinsames Konto (Oder-Konto) haben, sollte eine gesonderte Bank- und Depotvollmacht erteilt werden.
- S. 80** → **Postvollmacht:** Eine Postvollmacht kann neben einer Vorsorgevollmacht sinnvoll sein, weil dann der Bevollmächtigte seine Bevollmächtigung gegenüber der Post nicht immer durch die Vorsorgevollmacht nachweisen muss. Eine gesonderte Postvollmacht ist insbesondere dann wichtig, wenn der Vollmachtgeber in einem Heim lebt. Dem Heimpersonal darf die Post nur nach Vorlage einer Postvollmacht ausgehändigt werden.
- S. 83** → **Betreuungsverfügung:** Wenn der Ehepartner oder eine andere Vertrauensperson für eine Bevollmächtigung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht nicht zur Verfügung steht, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll.
- S. 102** → **Testament:** Nach der gesetzlichen Erbfolge erben der länger lebende Ehepartner und Ihre Eltern bzw. Geschwister. Wenn Sie den länger lebenden Ehepartner als Alleinerben einsetzen wollen, müssen Sie ein Testament errichten. Zusammen mit Ihrem Ehepartner können Sie auch ein gemeinschaftliches Testament errichten.

- **Bestattungsverfügung:** Wenn es Ihnen wichtig ist, Einzelheiten für Ihre Beerdigung festzulegen, können Sie eine Bestattungsverfügung errichten. Diese ist vor allem notwendig, wenn eine andere Person als Ihr Ehepartner totenfürsorgeberechtigt sein soll. **S. 137**
- **Vollmacht für digitalen Nachlass:** Wenn Sie sichergehen wollen, dass mit Ihren privaten und geschäftlichen Daten nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne verfahren wird, sollten Sie einer Vertrauensperson eine Vollmacht zur Verwaltung Ihres digitalen Nachlasses erteilen. **S. 147**

Vorsorgebedarf von nichtehelichen Lebenspartnern mit Kindern

- **Patientenverfügung:** Eine Patientenverfügung sollten Sie unbedingt errichten, wenn Sie sicherstellen wollen, dass Ihr Patientenwille auch dann umgesetzt wird, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind. **S. 21**
- **Vorsorgevollmacht:** Weil weder Ihrem Lebenspartner noch Ihren (auch volljährigen) Kindern ein gesetzliches Vertretungsrecht zusteht, sollten Sie für Notsituationen eine Vollmacht erteilen. **S. 47**
- **Bank- und Depotvollmacht:** Wenn Sie zusammen mit Ihrem Lebenspartner kein gemeinsames Konto (Oder-Konto) haben, sollte eine gesonderte Bank- und Depotvollmacht erteilt werden. **S. 76**
- **Postvollmacht:** Eine Postvollmacht kann neben einer Vorsorgevollmacht sinnvoll sein, weil dann der Bevollmächtigte seine Bevollmächtigung gegenüber der Post nicht immer durch die Vorsorgevollmacht nachweisen muss. Eine gesonderte Postvollmacht ist insbesondere dann wichtig, wenn der Vollmachtgeber in einem Heim lebt. Dem Heimpersonal darf die Post nur nach Vorlage einer Postvollmacht ausgehändigt werden. **S. 80**
- **Betreuungsverfügung:** Wenn Ihr Lebenspartner, Ihre Kinder oder eine andere Vertrauensperson für eine Bevollmächtigung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht nicht zur Verfügung stehen, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll. **S. 83**
- **Testament:** Nach der gesetzlichen Erbfolge erben die Kinder des Erblassers. Kein gesetzliches Erbrecht hat der nichteheliche Lebenspartner. Wenn Sie diesen als Erben einsetzen oder ihm eine sonstige Zuwendung in Form eines Vermächtnisses machen wollen, müssen Sie ein Testament errichten. Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch die Lebenspartner ist allerdings nicht möglich. Diese Testamentsform ist Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern vorbehalten. **S. 102**
- **Sorgerechtsverfügung:** Wenn Ihre Kinder noch minderjährig sind, sollten Sie eine Sorgerechtsverfügung errichten und dem Familiengericht für Ihre Kinder einen Vormund für den Fall Ihres Versterbens vorschlagen. **S. 129**
- **Bestattungsverfügung:** Wenn es Ihnen wichtig ist, Einzelheiten für Ihre Beerdigung festzulegen, können Sie eine Bestattungsverfügung errichten. Diese ist vor allem notwendig, wenn Sie die Totenfürsorgeberechtigung Ihrem nichtehelichen Lebenspartner übertragen wollen. **S. 137**
- **Vollmacht für digitalen Nachlass:** Wenn Sie sichergehen wollen, dass mit Ihren privaten und geschäftlichen Daten nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne verfahren wird, sollten Sie einer Vertrauensperson eine Vollmacht zur Verwaltung Ihres digitalen Nachlasses erteilen. **S. 147**

Vorsorgebedarf von nichtehelichen Lebenspartnern ohne Kinder

- S. 21** → **Patientenverfügung:** Eine Patientenverfügung sollten Sie unbedingt errichten, wenn Sie sicherstellen wollen, dass Ihr Patientenwille auch dann umgesetzt wird, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind.
- S. 47** → **Vorsorgevollmacht:** Weil Ihrem Lebenspartner kein gesetzliches Vertretungsrecht zusteht, sollten Sie für Notsituationen eine Vollmacht erteilen.
- S. 76** → **Bank- und Depotvollmacht:** Wenn Sie zusammen mit Ihrem Lebenspartner kein gemeinsames Konto (Oder-Konto) haben, sollte eine gesonderte Bank- und Depotvollmacht erteilt werden.
- S. 80** → **Postvollmacht:** Eine Postvollmacht kann neben einer Vorsorgevollmacht sinnvoll sein, weil dann der Bevollmächtigte seine Bevollmächtigung gegenüber der Post nicht immer durch die Vorsorgevollmacht nachweisen muss. Eine gesonderte Postvollmacht ist insbesondere dann wichtig, wenn der Vollmachtgeber in einem Heim lebt. Dem Heimpersonal darf die Post nur nach Vorlage einer Postvollmacht ausgehändigt werden.
- S. 83** → **Betreuungsverfügung:** Wenn der Lebenspartner oder eine andere Vertrauensperson für eine Bevollmächtigung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht nicht zur Verfügung steht, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll.
- S. 102** → **Testament:** Nach der gesetzlichen Erbfolge erben Ihre Eltern bzw. Geschwister. Ihr Lebenspartner ist von der Erbfolge ausgeschlossen. Wenn Sie den länger lebenden Lebenspartner als Erben einsetzen oder ihm eine sonstige Zuwendung in Form eines Vermächnisses machen wollen, müssen Sie ein Testament errichten. Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch die Lebenspartner ist allerdings nicht möglich. Diese Testamentsform ist Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern vorbehalten.
- S. 137** → **Bestattungsverfügung:** Wenn es Ihnen wichtig ist, Einzelheiten für Ihre Beerdigung festzulegen, können Sie eine Bestattungsverfügung errichten. Diese ist notwendig, wenn Sie die Totenfürsorgeberechtigung Ihrem nichtehelichen Lebenspartner übertragen wollen.
- S. 147** → **Vollmacht für digitalen Nachlass:** Wenn Sie sichergehen wollen, dass mit Ihren privaten und geschäftlichen Daten nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne verfahren wird, sollten Sie einer Vertrauensperson eine Vollmacht zur Verwaltung Ihres digitalen Nachlasses erteilen.

Vorsorgebedarf von alleinstehenden Personen

- S. 21** → **Patientenverfügung:** Vor allem alleinstehende Personen sollten durch eine Patientenverfügung sicherstellen, dass ihr Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn sie ihn im Ernstfall nicht mehr äußern können.
- S. 47** → **Vorsorgevollmacht:** Wenn Sie eine Vertrauensperson haben (z.B. nahe Angehörige oder gute Freunde), sollten Sie für Notsituationen eine Vollmacht erteilen.
- S. 76** → **Bank- und Depotvollmacht:** Wenn Sie einer Vertrauensperson Vollmacht erteilt haben, sollten Sie zusätzlich eine gesonderte Bank- und Depotvollmacht ausstellen.

- **Postvollmacht:** Eine Postvollmacht kann neben einer Vorsorgevollmacht sinnvoll sein, weil dann der Bevollmächtigte seine Bevollmächtigung gegenüber der Post nicht immer durch die Vorsorgevollmacht nachweisen muss. Eine gesonderte Postvollmacht ist insbesondere dann wichtig, wenn der Vollmachtgeber in einem Heim lebt. Dem Heimpersonal darf die Post nur nach Vorlage einer Postvollmacht ausgehändigt werden. S. 80
- **Betreuungsverfügung:** Wenn eine Vertrauensperson für eine Bevollmächtigung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht nicht zur Verfügung steht, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll. S. 83
- **Testament:** Nach der gesetzlichen Erbfolge erben – soweit vorhanden – Ihre Kinder, andernfalls Ihre Eltern bzw. Geschwister. Wenn Sie andere Erben einsetzen wollen oder anderen Personen in Form eines Vermächtnisses etwas zuwenden wollen, müssen Sie ein Testament errichten. S. 102
- **Bestattungsverfügung:** Wenn es Ihnen wichtig ist, Einzelheiten für Ihre Beerdigung festzulegen, können Sie eine Bestattungsverfügung errichten. Diese ist vor allem notwendig, wenn Sie die Totenfürsorgeberechtigung anderen Personen als Ihren Eltern oder Geschwistern übertragen wollen. S. 137
- **Vollmacht für digitalen Nachlass:** Wenn Sie sichergehen wollen, dass mit Ihren privaten und geschäftlichen Daten nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne verfahren wird, sollten Sie einer Vertrauensperson eine Vollmacht zur Verwaltung Ihres digitalen Nachlasses erteilen. S. 147

Vorsorgebedarf von Alleinerziehenden

- **Patientenverfügung:** Vor allem alleinstehende Personen sollten durch eine Patientenverfügung sicherstellen, dass ihr Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn sie ihn im Ernstfall nicht mehr äußern können. S. 21
- **Vorsorgevollmacht:** Wenn Sie eine Vertrauensperson haben (z.B. nahe Angehörige oder gute Freunde), sollten Sie für Notsituationen eine Vollmacht erteilen. S. 47
- **Bank- und Depotvollmacht:** Wenn Sie einer Vertrauensperson Vollmacht erteilt haben, sollten Sie zusätzlich eine gesonderte Bank- und Depotvollmacht ausstellen. S. 76
- **Postvollmacht:** Eine Postvollmacht kann neben einer Vorsorgevollmacht sinnvoll sein, weil dann der Bevollmächtigte seine Bevollmächtigung gegenüber der Post nicht immer durch die Vorsorgevollmacht nachweisen muss. Eine gesonderte Postvollmacht ist insbesondere dann wichtig, wenn der Vollmachtgeber in einem Heim lebt. Dem Heimpersonal darf die Post nur nach Vorlage einer Postvollmacht ausgehändigt werden. S. 80
- **Betreuungsverfügung:** Wenn eine Vertrauensperson für eine Bevollmächtigung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht nicht zur Verfügung steht, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll. S. 83
- **Testament:** Nach der gesetzlichen Erbfolge erben Ihre Kinder und daneben, wenn Sie verheiratet sind, Ihr Ehepartner. Ihre Eltern bzw. Geschwister sind von der Erbfolge ausgeschlossen. Wenn Sie andere Erben einsetzen wollen (und beispielsweise Ihren getrennt lebenden Ehepartner enterben) oder anderen Personen in Form eines Vermächtnisses etwas zuwenden wollen, müssen Sie ein Testament errichten. Sinnvoll kann es sein, durch ein Testament einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, der das Vermögen des minderjährigen Kindes bis zu dessen Volljährigkeit verwaltet. S. 102

- S. 129** → **Sorgerechtsverfügung:** Sie sollten unbedingt eine Sorgerechtsverfügung errichten und dem Familiengericht für Ihre Kinder einen Vormund für den Fall Ihres Versterbens vorschlagen.
- S. 137** → **Bestattungsverfügung:** Wenn es Ihnen wichtig ist, Einzelheiten für Ihre Beerdigung festzulegen, können Sie eine Bestattungsverfügung errichten. Diese ist vor allem notwendig, wenn Sie von der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten bzw. -verpflichteten abweichen wollen.
- S. 147** → **Vollmacht für digitalen Nachlass:** Wenn Sie sichergehen wollen, dass mit Ihren privaten und geschäftlichen Daten nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne verfahren wird, sollten Sie einer Vertrauensperson eine Vollmacht zur Verwaltung Ihres digitalen Nachlasses erteilen.